

**Konzept der Stadt Altena (Westf.)
zur Vergabe von Containerstandplätzen für die Erfassung von Alttextilien auf
öffentlichen Straßen
(Standortkonzept Alttextilien)**

Das Standortkonzept Alttextilien bindet die Stadtverwaltung Altena als Straßenbaubehörde bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen betreffend die Aufstellung von Sammelcontainern für die Erfassung von Alttextilien auf öffentlichen Straßen in der Stadt Altena nach den folgenden Grundsätzen:

1. Ziele

- (1) Ziel dieses Standortkonzeptes ist es, verbindliche Rahmenbedingungen für die Vergabe von Containerstandplätzen betreffend die Erfassung von Alttextilien auf öffentlichen Straßen in der Stadt Altena festzulegen.
- (2) Die Festlegung verbindlicher Rahmenbedingungen für die Vergabe von Containerstandplätzen erfolgt in dem Bestreben, im Anwendungsbereich des Standortkonzeptes Alttextilien
 - a. eine Übermöblierung der öffentlichen Straßen zu verhindern,
 - b. die mit einer ungenehmigten und ungeordneten Aufstellung von Alttextilcontainern („Wildwuchs“) einhergehenden Folgen und Risiken, wie z.B. Vermüllung und Sichtbehinderungen, für den öffentlichen Straßenraum und seine Nutzer zu verhindern,
 - c. zur geordneten Entsorgung ein flächendeckendes Erfassungssystem für Alttextilien unter Beachtung der gesetzlichen Entsorgungsverantwortung des Zweckverbands für Abfallbeseitigung (ZfA) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu gewährleisten,
 - d. unter Beachtung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eine gefährdungsfreie und verkehrsgünstige Erreichbarkeit der Containerstandplätze für die Nutzer der Container sowie für Entsorgungsfahrzeuge sicherzustellen,
 - e. verkehrstechnischen und stadtplanerischen Belangen Rechnung zu tragen,
 - f. Erfordernisse des Lärmschutzes zu berücksichtigen und
 - g. unter Beachtung der gesetzgeberischen Entscheidung des Bundes gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern einen diskriminierungsfreien Zugang zum Markt für die gewerbliche Sammlung von Alttextilien zu gewährleisten.

2. Anwendungsbereich

- (1) Dieses Standortkonzept ist bei Behördenentscheidungen betreffend die Sammlung von Alttextilien durch gewerbliche und gemeinnützige Sammler sowie dem ZfA zu berücksichtigen.
- (2) Dieses Standortkonzept ist nur auf die Sammlung von Alttextilien auf öffentlichen Straßen anzuwenden. Es findet keine Anwendung auf die Sammlung von Alttextilien auf privatem Grundeigentum.

3. Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Standortkonzeptes ist bzw. sind

- (2) „Behörde“, die Stadt Altena als Straßenbaubehörde,
- (3) „Alttextilien“, gebrauchte Bekleidungsstücke aller Art (Hosen, Pullover, T-Shirts, Jacken usw.), Haushaltstextilien (Bettwäsche, Handtücher usw.), Heimtextilien (Gardinen ohne Haken und Röllchen, Tischdecken) sowie Schuhe, denen sich der/die Besitzer:in entledigen will,
- (4) „Alttextilcontainer“, Sammelcontainer für Alttextilien,
- (5) „öffentliche Straßen“, diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
- (6) „Containerstandplätze“, die von der Stadt Altena bereitgestellten Standflächen auf öffentlichen Straßen, auf denen die Erfassung mehrerer Abfallfraktionen durch Sammelcontainer erfolgt.

4. Containerstandplätze

- (1) Zur Gewährleistung der unter 1. festgelegten Ziele ist die Aufstellung von Alttextilcontainern nur auf den in der Anlage 1 bezeichneten Containerstandplätzen zulässig. Die Anlage ist Bestandteil dieses Standortkonzeptes.
- (2) An jedem Containerstandort ist die Aufstellung von Alttextilcontainern in der in der Anlage genannten Anzahl zulässig. Im Regelfall ist die Aufstellung eines Sammelbehälters pro Containerstandort zulässig.
- (3) Die in der Anlage 1 (Spalte „Alttextilcontainer“) mit dem Zusatz „Losverfahren ab 2025“ bezeichneten Containerstandplätze werden ab dem 01.01.2026 nach dem unter 8. beschriebenen Verfahren gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlern zugewiesen.

5. Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Aufstellung von Alttextilcontainern ist eine erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung nach Maßgabe der Sondernutzungssatzung und der Sondernutzungsgebührensatzung in der Stadt Altena in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Stadt Altena bestimmt den Standort des Alttextilcontainers auf dem jeweiligen Containerstandplatz im Einzelfall unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Verkehrssicherheit und unter Beteiligung des ZfA.
- (2) Der Erteilung der nach Ziff. 1 erforderlichen Sondernutzungserlaubnis geht ein Losverfahren nach 8. voraus.
- (3) Stellt ein gewerblicher/gemeinnütziger Sammler die Sammlung während der Laufzeit der Sondernutzungserlaubnis ein, wird/werden der/die Standort(e) bis zur nächsten Verlosung durch den ZfA bewirtschaftet. Dafür stellt der ZfA Container an dem/den jeweiligen Containerstandplatz/-plätzen auf.

6. Technische Anforderungen

Zur Gewährleistung der unter 1. aufgeführten Ziele müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- (1) Abmessungen der Alttextilcontainer in der Höhe zwischen 1,80 m und 2,20 m, in der Breite zwischen 1,00 m und 1,50 m und in der Tiefe zwischen 1,00 m und 1,50 m,
- (2) dezente Farbgebung und einheitliches Aussehen aller aufzustellenden Alttextilcontainer des jeweiligen Sammlers,
- (3) keine Fremdwerbung,
- (4) Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Stand- und Betriebssicherheit des Alttextilcontainers, insbesondere die Einhaltung von CE-Kennzeichnungspflichten,
- (5) Aufkleber mit Kontaktdaten des gewerblichen/gemeinnützigen Sammlers (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail),

7. Mindestanforderungen an Bewerber

- (1) Rechtliche und finanzielle Anforderungen:
 - a) Vorlage einer gültigen Gewerbeanmeldung oder eines Nachweises der Gemeinnützigkeit.
 - b) Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen von mindestens 1 Mio. EUR für Personenschäden und 500.000 EUR für Sachschäden.
 - c) Keine offenen Gebühren oder Abgaben gegenüber der Stadt Altena
- (2) Betrieblich-organisatorische Anforderungen:
 - a) Vorlage eines Konzepts zur Müllvermeidung und Reinigung.
 - b) Verpflichtung zur regelmäßigen Leerung der Container (mindestens wöchentlich).
 - c) Benennung einer zu normalen Dienstzeit erreichbaren Ansprechpartners gegenüber der Stadt Altena und dem ZfA nebst Telefonnummer
- (3) Umweltschutz:
 - a) Nachweis einer umweltgerechten Verwertung der gesammelten Alttextilien.
 - b) Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge für den Transport (ab Euro 6).

8. Losverfahren

- (1) Die Vergabe der Containerstandplätze erfolgt mittels Losverfahren. Die Standplätze werden grundsätzlich jeweils für 24 Monate vergeben. Eine Ausnahme bildet die folgende Nr. 2.
- (2) Erfolgt der Eintritt eines Bewerbers im laufenden 24-Monatszeitraum, erfolgt die Vergabe nur für den Restzeitraum.
- (3) Zur Teilnahme am Losverfahren berechtigt sind gewerbliche und gemeinnützige Sammler von Alttextilien, die die Mindestanforderungen nach 6. und 7. erfüllen.
- (4) Gegenstand des Losverfahrens sind die in der Anlage 1, Spalte „Alttextilcontainer“ mit dem Stichwort „Losverfahren“ gekennzeichneten Containerstandplätze. Die Standplätze werden erstmals ab dem 01.01.2026 vergeben und anschließend jeweils nach zwei Jahren neu verlost – erstmalige Neuverlosung zum 01.01.2028.

- (5) Für die Teilnahme am Losverfahren ist ein Antrag auf Zuweisung eines Containerstandplatzes bis zum 31.10. des Vorjahres an die Stadt Altena, Ordnungsamt, Lüdenscheider Straße 22, 58762 Altena zu richten. Für das Jahr 2026 ist der Antrag bis zum 31.10.2025 einzureichen. Der Antrag muss den Containerstandplatz/ die Containerstandplätze, auf den/ die sich der gewerbliche oder gemeinnützige Sammler bewirbt, genau bezeichnen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:
- a) Name und Anschrift des Bewerbers
 - b) Name und Anschrift der zur Vertretung des Bewerbers berechtigten natürlichen Person(en),
 - c) Vorlage geeigneter Nachweise zur Einhaltung der in 6. und 7. benannten Anforderungen, wie Datenblätter, Farbfotografien der für die Aufstellung vorgesehenen Alttextilcontainer, Zertifikate, Versicherungsscheine und sonstige Nachweise
- (6) Bewirbt sich ein gewerblicher oder gemeinnütziger Sammler auf mehrere Containerstandorte kann er für mehrere Containerstandorte den Zuschlag nur dann erhalten, wenn die Zahl der Bewerber die Zahl der Containerstandorte unterschreitet. Bewirbt sich kein gewerblicher oder gemeinnütziger Sammler auf einen Containerstandort, wird dieser bis zur nächsten Losziehung durch den ZfA bewirtschaftet.
- (7) Die eingegangenen Anträge werden nach Ablauf der angegebenen Frist auf Vollständigkeit und auf Einhaltung der unter 7.4. benannten Angaben geprüft. Erfüllt nur ein Antrag die Voraussetzungen nach Satz 1, wird ihm der Zuschlag und die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Erfüllen mehrere Anträge die Voraussetzungen nach Satz 1, entscheidet über den Zuschlag und die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis das Los.
- (8) Jede Sondernutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen, insbesondere zur Reinigung der Standplätze oder zur Verkehrssicherung verbunden werden. Die Sondernutzungserlaubnis ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der Sondernutzungssatzung.

9. Übergangsregelungen

Das Verfahren beginnt nach Inkrafttreten dieses Konzeptes für alle in der Anlage genannten Standorte.

Anschließend sind alle Altkleidercontainer auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet bis spätestens zum 31.12.2025 zu entfernen, es sei denn, das Verfahren nach Ziffer 8 teilt den Antragsstellern an entsprechenden Standorten eine neue Sondernutzungserlaubnis zu.

10. Inkrafttreten

Dieses Konzept und die darin enthaltenen Regelungen treten mit Ratsbeschluss der Stadt Altena (Westf.) vom 07.07.2025 in Kraft.

11. Anlagen

Übersicht der Containerstandplätze zur Aufstellung von Alttextilcontainern auf öffentlichem Gebiet.

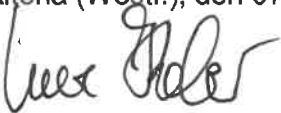
Bekanntmachungsanordnung

Das vorstehende Konzept wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegen dieses Konzept nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) das Konzept ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.

Altena (Westf.), den 07.07.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Gabel', is written over the printed name of the Mayor.

Stadt Altena (Westf.)
Der Bürgermeister

Anlage 1:

Containerstandplatz	Alttextilcontainer
Altenaer Straße (Aldi)	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Am Halse (Nähe Bahnhofstraße)	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Am Lennestein/ Steinstraße (Parkplatz)	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Bahnhofstraße (Fritz-Berg-Brücke)	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Bismarckstraße (Rathaus)	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Blackburner Straße (Nettenscheid)	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Brachtenbecker Weg	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Drescheider Straße (Schulhof)	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Europaring (Nettenscheid)	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Finkenweg (Breitenhagen)	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Giershagener Weg	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Graf-Adolf-Straße (Wendehammer)	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer

Hegenscheider Weg/ Feldstraße	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Hemecker Weg	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Hermann-Voß-Straße (Bushaltestelle)	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Hermann-Voß-Straße (Parkplatz ACO)	Losverfahren ab 2026: 2 Alttextilcontainer
Ihmerter Straße	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Ihmerter Straße (Evingsen Schützenplatz)	Losverfahren ab 2026: 2 Alttextilcontainer
Jahnstraße (Grundschule)	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Kolberger Straße/ Königsberger Straße	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Lenneuferstraße (Parkplatz Langer Kamp)	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Lenneuferstraße (Parkplatz Pott-Jost-Brücke)	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Linscheider Bach (Kreuzung)	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Lindscheidstraße (Stadtwerke)	Losverfahren ab 2026: 2 Alttextilcontainer

Mondhahnstraße (Dahle, Hallenbad)	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Mozartstraße/ Breitenhagener Weg	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Mühlenberg	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Rahmedestraße (ggü. Firma Klincke)	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Rahmedestraße (Bushaltestelle „Zum Hohle“)	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Rosmart (Bushaltestelle neben Rosmart 43)	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Siepenschlade	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Werdohler Straße 55	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Westerfelder Straße (Schule Dahle)	Losverfahren ab 2026: 2 Alttextilcontainer
Westiger Straße (Bushaltestelle In der Heimecke)	Losverfahren ab 2026: 2 Alttextilcontainer
Wilhelmshöhe (Evingsen)	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer
Wulferschlaa/ Lampferweg	Losverfahren ab 2026: 1 Alttextilcontainer

